

Diskussionspapier

Völkerverständigung - Völkerversöhnung

Völkerverständigung und Völkerversöhnung gehören heute sowohl zum politischen wie auch zum religiösen Wortschatz. Zwar sind diese Begriffe für manche nur leere Formeln. Aber viele andere drücken damit Einsichten und Hoffnungen aus. Sie fühlen sich in die Pflicht genommen und verwenden viel Kraft darauf, den Herausforderungen gerecht zu werden, die in diesen Begriffen stecken. So geschehen vielerorts Zeichen, die manchmal sogar den Rang kleiner Wunder erreichen. Vor diesem Hintergrund erscheint es nützlich zu klären, was für ein sachliche Programm in diesen Begriffen steckt: Welche Schritte sind nötig, welche Bedingungen müssen erfüllt werden, damit auf Dauer das erreicht wird, was diese Begriffe versprechen? Die folgenden Überlegungen sind keine allgemeine Theorie der Völkerverständigung und Völkerversöhnung. Sie sollen nur eine Gesamtschau der Fragen bieten, die in diesem Zusammenhang bedacht werden müssen – keine endgültige Antwort, sondern eine Einladung zum Weiterdenken. Sie behandeln auch nicht die Beziehungen zwischen ganz bestimmten Völkern. Es werden keine Ereignisse berichtet, untersucht und bewertet. Allerdings fließen Erfahrungen aus der einschlägigen Arbeit auf dem Gebiet der deutsch-tschechischen Nachbarschaft ein. Insgesamt ist der Text ein Versuch, die Gesichtspunkte herauszuarbeiten, die berücksichtigt werden müssen, wenn Völkerverständigung und Völkerversöhnung gelingen sollen.

Was Völker entzweit und zu Verständigung und Versöhnung drängt

Völkerverständigung und Völkerversöhnung werden nötig, wenn die Beziehungen zwischen Völkern gestört oder gar zerstört sind. Für den Neuaufbau dieser Beziehungen ist es wichtig, den Konfliktstoff zu benennen, der die (Zer-)Störung verursacht hat.

Gegenwärtig stehen im Vordergrund des öffentlichen Bewusstseins die **Untaten**, die besonders um die Mitte des 20. Jahrhunderts von Menschen der einen Seite an Menschen der anderen Seite verübt worden sind. Diese Untaten haben unermessliches Leid verursacht. Viele Menschen haben durch sie ihr Leben verloren, Angehörige mussten ihrem Sterben hilflos zusehen. Menschenwürde wurde ungezählte Male verletzt. Misshandlungen, Vergewaltigungen, Nahrungsentzug, Zwangsarbeit, Enteignung, Verbot der Muttersprache, nationale Unterdrückung, Vertreibung in die Fremde und Zwangsumsiedlung in andere Landesteile stehen beispielhaft für alle Erniedrigungen, die Menschen angetan wurden. Die Vorfälle selbst liegen zwar schon Jahrzehnte zurück, aber es gehört zu den Eigenheiten solcher Verletzungen, dass sie über die Lebenszeit der Erlebnisgeneration hinaus nachwirken. Gerade deshalb ist der Zeitabschnitt besonders wichtig, in dem noch Opfer leben. Er steht für eine menschlich befriedigende Aufarbeitung zur Verfügung. Unterbleibt sie, dann kann es zwar sein, dass die Untat selbst schließlich so vergessen wird wie heute ungezählte andere Verbrechen vergessen sind, die in früheren Jahrhunderten verübt worden waren – z. B. all jene Grausamkeiten, zu denen es in der Zeit der Hunnenstürme, im Dreißigjährigen Krieg, bei der Unterwerfung der Indianer oder bei der Kolonisation Afrikas gekommen ist. Es kann aber auch sein, dass das Vorgefallene nicht vergessen, sondern im Unterbewusstsein gespeichert wird und irgendwann später wieder aufbricht.

Außer den Untaten gehört zum Konfliktstoff auch die **abfällige Gesinnung**, die Angehörige des einen Volkes gegenüber den Angehörigen des anderen Volkes hegen. Die Wurzeln solcher Abneigung reichen weit in die Geschichte zurück. Ein ganzes Bündel von Ursachen hat zu ihrer Entstehung beigetragen: nationale Überheblichkeit – elitäres Sendungsbewusstsein – anerzogene Feindbilder – kollektive Schuldzuweisungen – Angst vor Benachteiligung und Unterdrückung. Um die Mitte des 20. Jahrhunderts erzeugte diese unheilvolle Mischung von Ideen und Gefühlen das Milieu, in dem die genannten Untaten geschehen konnten. Und diese selbst verstärkten dann auf Seiten der Opfer die Überzeugung, dass das Volk, aus dem die Täter stammten, nichts Anderes als Verachtung verdiene. Diese abfällige Gesinnung schwelt weiter. Sie ist nicht an eine Generation gebunden. Sie entwickelt sich nach eigenen Gesetzen und kann sich unabhängig von persönlichen Erfahrungen als Ideologie von Generation zu Generation vererben. Geschieht das, so droht die Gefahr, dass auch die immer wieder einmal auftretenden ganz normalen Interessengegensätze nicht als Herausforderung empfunden werden, einen sachlichen Ausgleich zu suchen, sondern als Beweis für die Richtigkeit des überlieferten Freund-Feind-Denkens.

Wer zu Völkerverständigung und Völkerversöhnung beitragen soll und auf welche Weise

Die Begriffe Völkerverständigung und Völkerversöhnung erwecken die Vorstellung, dass „die Völker“ sich verständigen und versöhnen müssen. Diese Vorstellung wird sich zu eigen machen, wer Völker in einem analogen Sinn als handlungsfähige Subjekte ansieht. Weil Völker aber aus Menschen bestehen, bleibt auch dann stets der einzelne Angehörige jedes beteiligten Volkes gefordert – sowohl als Glied des Kollektivs wie auch ganz persönlich als Individuum. Deshalb hängt der Erfolg aller Bemühungen um Völkerverständigung und Völkerversöhnung davon ab, dass die einzelnen Menschen ihrer persönlichen Verantwortung für das Gelingen dieser Aufgabe gerecht werden und der Versuchung widerstehen, die ganze Problematik mental zu delegieren und sich hinter ihrem Volk zu verstecken.

Allerdings sind nicht alle Angehörigen eines Volkes auf dieselbe Weise gefordert. Ihre Mitwirkungspflichten unterscheiden sich nach dem Ausmaß ihrer Betroffenheit, nach dem persönlichen Gewissensurteil über die Wichtigkeit dieser Aufgabe und nach ihrer Stellung in der Gesellschaft. Die eben genannten Merkmale sollen aber nicht dazu dienen, die Angehörigen eines Volkes in streng voneinander abgegrenzte Gruppen einzuteilen. Sie sollen nur auf typische Befindlichkeiten aufmerksam machen, denen Rechnung getragen werden muss.

Die Betroffenheit der Angehörigen eines Volkes ist verschieden ausgeprägt. Am stärksten betroffen sind **Täter und Opfer von Untaten** – die unmittelbar Beteiligten und deren Angehörige. Ihnen ist schicksalhaft eine besonders schwere Aufgabe zugefallen, die sie nur persönlich erfüllen können. Die Bedeutung dieser Aufgabe erhellt schon daraus, dass nur sie vergeben können. Nach ihrem Tod ist Vergebung nicht mehr möglich. Die Nachkommen der Erlebnisgeneration können sich nur noch darum bemühen, dass aus den Untaten der Vergangenheit möglichst keine Folgerungen für die künftige Zusammenarbeit gezogen werden. Aber die Rolle von Tätern und Opfern geht nicht auf sie über. Vom Konfliktstoff betroffen ist auch die große **Gruppe derer, die „nur“ eine abfällige Gesinnung hegten**. Diese haben mittelbar Anteil an den Untaten, weil sie die allgemeine Stimmung unterstützt haben, die den unmittelbaren Tätern Rückhalt gab. Während aber die Erlebnisgeneration zeitlich eingegrenzt werden kann, lässt sich für diese „Gesinnungstäter“ keine zeitliche Grenze bestimmen. Sie können immer wieder nachwachsen. Und dann gibt es noch jene Menschen, die weder unmittelbar Beteiligte noch Gesinnungstäter sind. Bei ihnen kann man von einer **Betroffenheit aufgrund der allgemeinen Hilfespflicht** sprechen. Wo Not herrscht, muss ja helfen, wer dazu in der Lage ist. Wenn eine Straße durch Erdbeben verschüttet worden ist, müssen alle helfen, sie wieder frei zu schaufeln – auch diejenigen, die mit der Entstehung des Unglücks nichts zu tun hatten. Ähnlich ist es, wenn die Beziehungen zwischen Völkern gestört oder gar zerstört sind. Auch in

dieser Not ist jeder, der dazu beitragen kann, aufgerufen, an der Heilung der Beziehungen mitzuwirken.

Aus Betroffenheit folgt allerdings noch nicht zwingend die Pflicht, mit allen Kräften für Völkerverständigung und Völkerversöhnung zu arbeiten. Jeder muss sein persönliches **Gewissensurteil über die Wichtigkeit dieser Aufgabe** fällen. Kommt er zu dem Ergebnis, dass er eher berufen ist, eine andere gesellschaftliche Aufgabe zu erfüllen, so soll er das tun. Deshalb ist es ganz natürlich, dass die Verständigung und Versöhnung zwischen zwei Völkern letztendlich nicht in Form einer Massenbewegung abläuft. Das ist auch nicht nötig. Es reicht, wenn eine kleine Anzahl vertrauenswürdiger Personen dieses Anliegen gleichsam stellvertretend für alle anderen Menschen verfolgt, dabei die Meinungsführerschaft erringt und so das gesellschaftliche Klima beeinflusst, das dann auch jene Teile der Gesellschaft erfasst, denen andere Fragen mehr am Herzen liegen.

Die Pflicht der einzelnen Angehörigen eines Volkes, an Völkerverständigung und Völkerversöhnung mitzuarbeiten, ist aber nicht nur dem Ausmaß nach verschieden. Unterschiede ergeben sich auch aus der Stellung innerhalb der Gesellschaft. Besonders wichtig ist die Rolle der **führenden Persönlichkeiten des Staates, der Gesellschaft und der Kirchen**. Zu deren Aufgaben gehört es, im eigenen Volk wie auch im Nachbarvolk ein gesellschaftliches Bewusstsein zu fördern, das für Völkerverständigung und Völkerversöhnung aufgeschlossen ist. Viele Wege stehen dafür offen: Besonnene politische Reden, Diskussionen und Aufrufe, Auswahl und Begehungsweise von Gedenktagen, die Gestaltung des Schulunterrichts und der Erwachsenenbildung und nicht zuletzt auch die kirchliche Verkündigung. In der Öffentlichkeit werden vor allem die feierlichen Erklärungen führender Persönlichkeiten wahrgenommen, die auf hoher Ebene abgegeben oder ausgetauscht werden. Es ist gut, dass es solche Erklärungen gibt. Allerdings reicht die Zuständigkeit der Erklärenden, nicht immer ganz so weit wie manche Sätze klingen. Für juristische und politische Vereinbarungen haben die hohen Repräsentanten zweifellos die ihrem Amt entsprechende Vertretungsmacht. Wo es aber um Versöhnung geht, ist Vorsicht geboten. Niemand kann ohne Zustimmung des Täters in dessen Namen um Vergebung bitten, niemand kann ohne Zustimmung des Opfers in dessen Namen vergeben. Deshalb liegt der Wert von Erklärungen, die solche Sätze enthalten, nicht darin, dass Schuld getilgt würde. Man muss sie vielmehr als Aufruf an die Betroffenen lesen, sich die feierlich erklärte Gesinnung persönlich zu eigen zu machen und das von ihnen geforderte Umdenken auch wirklich zu vollziehen. Damit das auch erreicht wird, müssen aber die Erklärenden die von ihnen verkündete Sicht der Probleme auch in der Folgezeit bei allen weiteren Worten und Taten beibehalten. Erklärungen verlieren ihren Wert, wenn sie später wieder abgeschwächt, totgeschwiegen oder gar durch gegenteilige Äußerungen unterlaufen werden.

Wie Verständigung gelingen und Versöhnung neue Gemeinschaft schaffen kann

Der Konfliktstoff ruht als Hypothek auf den Beziehungen der Nachbarvölker. Sie zu löschen, ist das Ziel aller Bemühungen um Verständigung und Versöhnung. Diese zwei Begriffe bezeichnen Wege der Annäherung, die beide wertvoll sind und nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen.

Verständigung ist das Bemühen um Konfliktbewältigung mit Vernunft und Verstand. Dazu gehören geschichtliche Rückbesinnung, Einsicht in Zusammenhänge und Wechselwirkungen, Entlarvung von Vorurteilen, Eingeständnis des eigenen Anteils an dem Konflikt, Unterscheidung von Verursachung, Unrecht und Schuld, auch die Bereitschaft zu Wiedergutmachung in den Grenzen des Möglichen und Zumutbaren. Das Verfahren, in dem all diese Gesichtspunkte mit Aussicht auf Erfolg bearbeitet werden müssen, ist der Dialog zwischen beiden Seiten. Er darf nicht von der Erfüllung von Vorbedingungen abhängig gemacht werden. Er darf sich auch nicht in der Verteidigung der eigenen Sichtweise erschöpfen, sondern muss darauf ausgerichtet sein, beide Seiten einander näher zu bringen. Im Interesse dieses Zieles ist es nicht nur

nicht verwerflich, sondern sogar geboten, die Gespräche taktisch klug zu führen. Aber Vernunft und Verstand führen nur dann zum Erfolg, wenn sie von guten zwischenmenschlichen Erfahrungen begleitet werden. Denn Gedanken kommen erst dadurch zur Wirkung, dass sie von einer breiten Öffentlichkeit angenommen werden. Deshalb gehört es auch zur Verständigung, ein gedeihliches Klima zwischen den Angehörigen der beteiligten Völker aufzubauen. Die sog. Volksdiplomatie, d. h. die Begegnung von Angehörigen des einen Volkes mit Angehörigen des anderen Volkes, ist unverzichtbar. Kommt es dabei einmal zu einer menschlichen Enttäuschung, so sollte man daran denken, dass es überall sympathische und auch weniger sympathische Menschen gibt – auch im eigenen Volk. Ein einzelnes unerfreuliches Erlebnis ist kein Grund, die Verständigung insgesamt in Frage zu stellen. Diese bleibt ein Weg zu guter Nachbarschaft – der einzige Weg, der Aussicht hat, über weltanschauliche Unterschiede hinweg von einer breiten Mehrheit der beteiligten Menschen mitgetragen zu werden, weil damit auch diejenigen am ehesten zurechtkommen können, die sich zwar einer Versöhnung verweigern, aber trotz mancher Vorbehalte den Versuch einer Wiederannäherung bejahen. Ein solcher auf Verständigung gegründeter Friede ohne Versöhnung mag unvollkommen sein. Aber er ist dennoch ein hohes Gut.

Versöhnung schließt Verständigung ein, geht aber darüber hinaus: Sie reichert die Verständigung durch die Vergebung der persönlichen Schuld an, mit der jemand in den Konflikt verstrickt ist. Sie heilt Menschen im Kern ihrer Persönlichkeit und stellt deren Beziehungen zu anderen auf eine neue Grundlage. Wenngleich keinesfalls ausgeschlossen werden soll, dass sich zu einer solchen Haltung auch Menschen durchringen können, die nicht kirchlich gebunden sind, ist Versöhnung letztlich ein religiöser Vorgang, ein Ausdruck christlicher Feindesliebe. Der klassische Weg zur Versöhnung führt über ein Zwiegespräch: Bekenntnis des Schuldigen und Vergebung durch den Verletzten als Antwort. Aber zwischen Nachbarvölkern geschieht viel Unheil anonym. Täter und Opfer der Untaten treffen einander kaum jemals wieder. Und wer ist das Gegenüber dessen, der sich durch abfällige Gesinnung schuldig gemacht hat? So fehlt es in aller Regel an den Voraussetzungen für ein Zwiegespräch. Damit stellt sich die Frage, ob Versöhnung von einem Gegenüber abhängig ist oder auch einseitig gleichsam im Selbstgespräch vollzogen werden kann. Biblische Beispiele zeigen, dass letzteres zutrifft. Zu vergeben, obwohl man gar nicht weiß, wie der Täter heute zu seiner Tat steht, ist aber sehr schwer. Zwar gibt es eine christliche Verpflichtung, versöhnungsbereit zu sein. Aber man muss auch sehen, dass die psychische Kraft der Opfer, sich zur Versöhnung durchzuringen, beschränkt ist. Dem sollten alle Aufrufe zur Versöhnung Rechnung tragen. Und jenen Opfern, die nicht die Kraft zu moralischem Heldentum finden, sollte nicht zu allem Leid auch noch die Gewissensqual aufgebürdet werden, dass sie sich der Versöhnung verweigern. Auch der zeigt ja die ihm mögliche Versöhnungsbereitschaft, der Erlittenes still trägt und nicht auf Rache und Vergeltung sinnt. Ist solche Hinnahme des eigenen Schicksals mit dem Willen, Frieden zu halten, nicht auch eine Versöhnung eigener Art?

Verständigung und Versöhnung sind Antworten auf einen früher entstandenen Konflikt. Deshalb verleiten diese Begriffe zu der Vorstellung, dass es allein darum gehe, ein Kapitel Vergangenheit aufzuarbeiten und dann abzuschließen. Das trifft aber nur für die Untaten zu. Die abfällige Gesinnung gegenüber dem anderen Volk ist kein bloß geschichtlicher Tatbestand. Sie kann immer wieder aufflackern. Deshalb sind Verständigung und Versöhnung keine Aufgaben, die je eher desto besser mit einer großen Umarmung zum Abschluss gebracht werden sollten und dann erledigt sind. **Verständigung und Versöhnung sind eine Daueraufgabe.** Nur verschieben sich innerhalb dieser Aufgabe im Laufe der Zeit die Gewichte. Die Aufarbeitung vergangener Tragödien tritt mit fortschreitendem zeitlichem Abstand zurück hinter dem Aufbau einer gemeinsamen Zukunft. Oder anders gesagt: Innerhalb von Verständigung und Versöhnung verlagert sich der Schwerpunkt vom Ringen um Vergebung hin zur Verwirklichung der dabei gefassten Vorsätze.

Auf welche Weise der einzelne in Unrecht und Schuld verwickelt sein kann

Soweit Verständigung und Versöhnung die Vergangenheitsbewältigung zum Gegenstand haben, betreffen sie Menschen, die auf ganz verschiedene Weise in den Strudel der Ereignisse verwickelt wurden – durch Tun oder durch Wegschauen, mit Vorsatz oder aus Irrtum, in gutem Glauben oder aus Hass. Um hier über andere und über sich selbst angemessen urteilen zu können, sind Unterscheidungen nötig.

In einem ersten Schritt muss es stets darum gehen, die **Ursachenzusammenhänge** zu erkennen. Welches persönliche Tun oder Unterlassen oder welche Geisteshaltung hat welche Folgen ausgelöst? Was wäre so nicht geschehen, wenn nicht das und jenes vorausgegangen wären? Welche Ursachen haben zusammengewirkt und so miteinander eine bestimmte Folge herbeigeführt? In der Umgangssprache beschreibt man den eigenen Anteil an diesen Ursachenzusammenhängen häufig mit der Redewendung, man sei „schuld“ an etwas. Dadurch wird aber der Unterschied zwischen Ursache und persönlicher Schuld verwischt. Der ist jedoch wichtig, weil die Erfahrung lehrt, dass gerade bei politischen Verwicklungen schlimme Folgen oft „nur“ durch Irrtümer und sachliche Fehler verursacht werden. Ob und in welchem Maß sich jemand dabei moralisch verfehlt und damit schuldig gemacht hat, ist erst in einem späteren Schritt zu untersuchen. Geht man so vor, vergrößert sich die Aussicht, auch diejenigen für eine Mitarbeit an Verständigung und Versöhnung zu gewinnen, die sich nicht schuldig fühlen und es vielleicht auch wirklich nicht sind.

In einem zweiten Schritt muss geklärt werden, ob die ermittelte Ursache ein **Unrecht** war. Dazu bedarf es eines Maßstabes. Als solcher bietet sich das Recht an - das staatliche Recht und das Völkerrecht. Ergibt sich, dass eine Tat das Recht verletzt hat, so steht allerdings nur fest, dass sie mit den Rechtsvorschriften unvereinbar ist, die von Menschen geschaffen worden sind. Will man aber verlässlich zwischen Gut und Böse unterscheiden, so muss man zur Beurteilung der Taten auf die Moral zurückgreifen, d. h. auf die im Gewissen erkennbare natürliche Ordnung, in der Christen den Willen Gottes sehen. Bei Einzelfragen lässt sich zwar darüber streiten, was die Moral fordert. Aber für das Zusammenleben der Völker tritt sie in Gestalt der Menschenrechte hinlänglich klar in Erscheinung. Deshalb sind alle Taten, Worte und Gedanken, die den Menschenrechten widersprechen, selbst dann Unrecht, wenn sie nicht gegen Vorschriften des staatlichen Rechts oder des Völkerrechts verstoßen. Das gilt auch für die Vergangenheit. Denn für die Geltung der Menschenrechte gibt es keine zeitliche Begrenzung.

Erst wenn feststeht, dass Unrecht geschehen ist, geht es in einem weiteren Schritt um die Frage nach der **Schuld**. Damit ist im vorliegenden Zusammenhang freilich nicht die Verpflichtung gemeint, Rechnungen zu bezahlen (lateinisch „obligatio“, tschechisch „dluh“). Unter Schuld ist hier das moralische Versagen zu verstehen (lateinisch „culpa“, tschechisch „vina“). Ihm kommt man auf die Spur, wenn man fragt: Wer hat absichtlich zu dem geschehenen Unrecht beigetragen, obwohl er wusste oder hätte erkennen können, dass er sich im Widerspruch zu den Anforderungen der Moral verhält? Wie schwerwiegend war der Beitrag, den der einzelne persönlich schuldhaft geleistet hat? Die schlimmen Geschehnisse, die Völker entzweien, sind ja fast nie das Werk einer einzigen Person. Sie entstehen aus einem Geflecht von Ursachen mit Schuldanteilen vieler einzelner. Jeder von ihnen muss sich seinen Beitrag, aber auch nur seinen Beitrag als Schuld anrechnen lassen. Dabei muss man auch das Dilemma würdigen, vor dem Menschen stehen, wenn sie Belange gegeneinander abwägen und zwangsläufig eine wichtige Sache zu Gunsten einer anderen hintanstellen müssen. Wie verhält es sich z. B. mit der Schuld, wenn Eltern einem diktatorischen Regime keinen Widerstand leisten, weil sie die Zukunft ihrer Kinder nicht aufs Spiel setzen wollen?

Weil Schuld immer ganz persönlicher Natur ist, ist die Idee einer **Kollektivschuld** abwegig. Hinter diesem Wort verbirgt sich die grobschlächtige Unterstellung, dass die erwiesene Schuld einzelner Mitglieder einer Gruppe ausreicht, um auch alle anderen Mitglieder dieser Gruppe in gleicher Weise und in gleichem Maße für schuldig zu halten. Der Nachweis einer persönlichen

Schuld wird also durch eine pauschale Vermutung ersetzt. Diesem Denkansatz muss entschieden widersprochen werden. Deshalb ist auch die in Versöhnungstexten bisweilen gebrauchte Wortwahl, man vergebe dem anderen Volk, missverständlich. Sie klingt, als sollte eine Kollektivschuld vergeben werden. In Wahrheit geht es aber weder um die Schuld eines Kollektivwesens Volk, noch um Kollektivschuld aller Angehörigen eines Volkes, sondern um die persönliche Schuld einzelner Angehöriger eines Volkes.

Wie die Menschen mit ihrem Leid und ihrer Schuld umgehen

Die Bereitschaft der Menschen, an Völkerverständigung und Völkerversöhnung mitzuarbeiten, hängt von ihrer seelischen Verfassung ab – von ihrer persönlichen Sicht der Ereignisse und von den inneren Hemmungen, durch die ihr Handlungsspielraum eingeengt sein kann.

Der **Umgang mit dem erlittenen Leid** ist verschieden. Da gibt es Menschen, die tief in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind oder mit ansehen mussten, wie solche Verletzungen anderen zugefügt wurden. Diesen Opfern wird bei dem Bemühen um Verständigung und Versöhnung am meisten abgefordert. Sie werden aber öffentlich kaum wahrgenommen, weil sie in ihrer Mehrzahl nicht aufbegehren, sondern schweigen. Sie suchen selbst nach dem ihnen möglichen Weg, das Erlittene zu überbrücken. Dann gibt es die Millionen derer, die Zwangsarbeit leisten mussten oder „nur“ Heimat und Eigentum verloren haben. Viele von ihnen empfinden heute das Erlittene als einen abgeschlossenen Abschnitt ihres Lebens, den sie nur noch wie einen verkapselten Fremdkörper spüren. Sie sind überzeugt, Unrecht erlitten zu haben, und wollen nicht, dass das in Zweifel gezogen oder verharmlost wird. Aber ihr Leben haben sie längst auf die Zukunft hin ausgerichtet. Nicht wenige von ihnen empfinden ihre Erfahrungen und ihre Verbundenheit mit dem Land ihrer Vorfahren als Ansporn, beim Aufbau einer neuen Nachbarschaft der Völker mitzuhelfen. Aber nicht alle, die zu dieser Opfergruppe zählen, denken gleich. Manche deuten bis heute ihr ganzes Leben von dem erlittenen Unrecht her. Der Umstand, dass der ursprünglich vorgezeichnete Lebensentwurf nicht verwirklicht werden konnte, deckt in ihren Augen alles zu, was später dennoch geglückt ist. Sie lassen weder die neuen mitmenschlichen Beziehungen gelten, die Partnerschaften und Freundschaften, die sonst nie entstanden wären, noch die neu erschlossenen Berufswege. Sie bleiben dem negativen Ausgangspunkt verhaftet. Auf diese Weise verstärken sie das Gewicht des Unrechts, das sie einst erlitten haben, und verletzen so die jedem Geschädigten obliegende Pflicht, den erlittenen Schaden nicht durch eigenes Verhalten zu vergrößern. Psychologen mögen klären, ob sich dahinter das Bestreben verbirgt, Aufmerksamkeit zu erregen, oder gar ein heimliches Bedürfnis, es den anderen wenigstens in Gedanken heimzuzahlen. Wie immer man aber mit dem eigenen Leid umgeht – es beansprucht viel Kraft und verstellt leicht den Blick auf das Leid, das Menschen des anderen Volkes von Menschen des eigenen Volkes zugefügt worden ist.

In diesem Zusammenhang spielt die Pflege der **Erinnerung** eine besondere Rolle. Manche sperren sich dagegen, weil sie nur so mit dem Schweren, das sie erlitten haben, fertig werden können. Vielen aber ist Erinnerung ein Bedürfnis. Damit es ihnen selbst und der Sache weiterhilft, könnte es sich aber als hilfreich erweisen, die Erinnerung an liebe Menschen als solche zu trennen von der Erinnerung an Vorkommnisse, in die diese Menschen verwickelt waren. An Verstorbene zu denken, ist im Gefühl tief verwurzelt. Totengedenken gehört zu den religiösen Grundvollzügen. Die eigene Treue zum Verstorbenen über den Tod hinaus und die persönliche Dankbarkeit für sein Leben machen dieses Erinnern wertvoll. Auf die Erinnerung an (meist unheilvolle) Vorkommnisse lässt sich dieses Urteil nicht ohne weiteres übertragen. Zwar ist es richtig und notwendig, die Vorkommnisse als Bestandteil der Geschichte zu bewahren. Eine andere Frage ist aber, in welcher Weise und zu welchem Zweck an solche ausgewählten Vorkommnisse immer wieder eigens erinnert werden soll. Kann Erinnerung die Wiederholung ähnlicher Ereignisse wirklich verhindern? Kann Erinnerung versöhnen oder bereits gelungene Versöhnung bekräftigen? Oder wirkt Erinnerung als ständig wiederholte Anklage, die Verständigung und Versöhnung stört? Vor diesem Hintergrund wäre es auch gut, die Losung „Verge-

ben ja, vergessen niemals“ zu überdenken. Ist einer, der vergibt, in der Lage, seine versöhnliche Haltung dauerhaft beizubehalten, wenn er sich gleichzeitig vornimmt, ständig an all das zu denken, was er vergeben hat?

Das Bedürfnis nach Erinnerung geht einher mit dem Wunsch, die **Wahrheit** über das, was sich zwischen den Völkern zugetragen hat, ans Licht zu bringen. Das ist ein berechtigtes Anliegen. Dabei richten sich hohe Erwartungen an die Geschichtswissenschaft. Diese kann aber nicht alles leisten, was von ihr erwartet wird. Auch wenn sie sich bemüht, die Ereignisse objektiv darzustellen, kann sie nicht genauer sein als die Quellen, die ihr zur Verfügung stehen. Vor allem aber fließen in die Bewertung geschichtlicher Tatsachen immer persönliche Sichtweisen ein. Das Urteil darüber, ob etwas Freiheitskampf oder Hochverrat war, hängt von weltanschaulichen Voraussetzungen ab. Deshalb kann die Geschichtswissenschaft kein Geschichtsbild so zwingend begründen, dass es allgemein angenommen werden müsste. Und selbst ihre wissenschaftlich unstrittigen Teilergebnisse gehen nicht leicht ins gesellschaftliche Bewusstsein ein. Wer in geschichtliche Ereignisse verwickelt war, neigt dazu, Forschungsergebnisse nach den ihm anerzogenen Maßstäben und nach ihrer Übereinstimmung mit den eigenen Erfahrungen zu bewerten. Es fällt ihm schwer anzuerkennen, dass seine ideologische Prägung irrig sein kann und dass seine persönlichen Erlebnisse zwar wahr sind und wahr bleiben, aber innerhalb einer Gesamtschau nicht dasselbe Gewicht haben wie in seinem eigenen Leben. Wegen dieser Schwierigkeiten dürfen andere Schritte zu Völkerverständigung und Völkerversöhnung keinesfalls davon abhängig gemacht werden, dass zuvor über die Beurteilung der Geschichte Einigkeit erzielt ist. Das wird auch durch die Lebenserfahrung bestätigt. Wenn einander entfremdete Partner ihre Wiederannäherung davon abhängig machen, dass zuerst geklärt wird, wer an dem Zerwürfnis schuld war, droht der Neuanfang in neuem Streit unterzugehen.

Über die **Einstellung zur eigenen Schuld** kann nicht allgemeingültig geurteilt werden. Es muss offen bleiben, wie die unmittelbaren Täter von Verbrechen heute darüber denken, ob sie Schuldbewusstsein, Scham, Reue, Angst oder gar Stolz fühlen. Eines aber verbindet alle Gruppen von Betroffenen: Die Neigung, eigenes Leid zu beklagen, ist stärker ausgeprägt als die Bereitschaft, eigene (Mit)schuld an Untaten gegen Angehörige des anderen Volkes in Betracht zu ziehen. Insbesondere liegt den meisten Gesinnungstätern der Gedanke fern, dass abfällige Gesinnung schuldig machen kann. Diese Blindheit wird durch den Umstand gefördert, dass der Zusammenhang von Leid und Schuld in diesen Fällen weitmaschig und auf den ersten Blick gar nicht zu erkennen ist.

Wie Untaten gesühnt und wiedergutmacht werden können

Viele Untaten, die Angehörige des einen Volkes an Angehörigen des anderen Volkes begangen haben, sind Verbrechen im Sinne des Strafrechts. Deshalb ist es richtig, die **Bestrafung der Täter** zu fordern. Das steht nicht im Widerspruch zu dem Bemühen um Versöhnung. Die strafrechtliche Aufarbeitung der Vergangenheit durch Gerichte liegt auf einer anderen Ebene als die Vergebung von Mensch zu Mensch. Sie dient nicht nur der Sühne. Sie wirkt auch erzieherisch, weil sie klarstellt, dass der Staat nicht gewillt ist, die Grundregeln des Zusammenlebens in Frage stellen zu lassen. Darüber hinaus ist sie auch ein Beitrag zur Wiedergutmachung, weil sie in aller Öffentlichkeit den Eindruck beseitigt, dass den Opfern recht geschehen sei. Sollte eine Strafverfolgung wegen Verjährung, Amnestie oder einer Rechtfertigungsgesetzgebung nicht mehr möglich sein, dann ist mindestens eine politische Verurteilung der ungesühnten Verbrechen und eine Entschuldigung gegenüber den Opfern geboten. Es muss erkennbar werden, dass die Unmöglichkeit der Strafverfolgung bedauert wird.

Unabhängig von einer Bestrafung erhebt sich die Frage, inwieweit Opfer eine Wiederherstellung der früheren Verhältnisse erwarten können oder wenigstens **Schadenersatz** für das, was sich nicht mehr wiederherstellen lässt. Dabei richten sich die Hoffnungen auf das Recht – auf das staatliche Recht und auf das Völkerrecht. Die Geltendmachung von **Rechtsansprüchen**

scheint ja genau dem Leitgedanken zu entsprechen, dass es nicht um Rache gehe, sondern um Gerechtigkeit. Aber das Recht kann das Vertrauen, das ihm in diesem Zusammenhang entgegengebracht wird, nicht einlösen. Recht soll zwar die Gerechtigkeit verwirklichen. Doch bleibt seine Wirkung hinter diesem Ziel zurück. Nicht alles, was sich vielleicht rechtlich begründen lässt, ist auch gerecht. Das belegen nicht nur extreme Beispiele wie die nationalsozialistischen Nürnberger Gesetze. Auch im Alltag macht jeder immer wieder die Erfahrung, dass Recht und Gerechtigkeit auseinander fallen können. Rechtsvorschriften geben nur darüber Auskunft, unter welchen Voraussetzungen der Staat oder die Völkergemeinschaft ein bestimmtes Handeln notfalls mit Zwangsmitteln durchsetzen will. Sie sind Werkzeuge. Wie man mit ihnen umgeht, ist nach moralischen Maßstäben im Gewissen zu entscheiden. Das gilt auch für etwaige Rechtsansprüche auf Rückgabe von Vermögenswerten, die vor Jahrzehnten unrechtmäßig enteignet worden sind. Gegen die gerichtliche Geltendmachung solcher Rechtsansprüche melden sich moralische Bedenken:

- Eigentum soll dem Menschen helfen, seine lebensnotwendigen materiellen Bedürfnisse zu befriedigen und auf dieser Grundlage sein geistiges Leben zu entfalten. Erheben nach einem Zusammenbruch der alten Ordnung frühere Eigentümer, Erben und jetzige Eigentümer Anspruch auf dasselbe materielle Gut, so gebührt der umstrittene Gegenstand demjenigen, der dringender darauf angewiesen ist. Das ist der heutige Nutzer, weil er sein Leben materiell auf diesen Gegenstand abgestützt hat. Der frühere Eigentümer ist davon existentiell weit weniger abhängig, weil ihm heute – Jahrzehnte nach der Vertreibung - andere materielle Güter zur Verfügung stehen.

- Das Verlangen nach Rückgabe früheren Eigentums trifft auf Angehörige einer Generation, die in die Unrechtstaten nach Ende des Zweiten Weltkriegs persönlich nicht verwickelt ist. Klagen versetzen sie in Angst, letztendlich für alle Missetaten der Vergangenheit haftbar gemacht zu werden. Dadurch wird die Bereitschaft zu Gesten der Wiedergutmachung und zum Aufbau einer gutnachbarlichen Zukunft gefährdet. Das aber hat im Vergleich mit einzelnen Eigentumsobjekten einen viel höheren Rang.

- Klagen auf Eigentumsrückgabe verletzen auch die Solidarität der Opfer untereinander. Die Folgen des gemeinsam erlittenen Schicksals müssen gemeinsam getragen werden. Wenn einzelne, deren Eigentumsobjekte zufällig noch erhalten sind, diese wieder für sich beanspruchten, entstünde eine schwer erträgliche Ungleichheit unter den Opfern.

Wer sich diesen Einwänden beugt, muss das nicht durch einen förmlichen Verzicht bekräftigen. Es ist schwer, eine Sache, an der viele gute Gefühle hängen, durch einen Verzicht gleichsam wegzuwerfen. Verständigung und Völkerversöhnung erfordern das nicht. Sie können auch gedeihen, wenn man die Folgen früherer Verbrechen auf sich beruhen lässt und etwaige Rechtsansprüche nicht geltend macht. Wer sich so verhält, rechtfertigt damit keineswegs rückwirkend, was einst geschehen ist. Was Unrecht war, bleibt Unrecht. Aber er macht deutlich, dass es Werte gibt, die höher stehen als sein persönliches Eigentum.

Aber **Wiedergutmachung** ist viel mehr als nur Bestrafung oder Schadenersatz. Sie ist „in erster Linie ein geistiger Vorgang. Sie ist die Bereitschaft, sich innerlich von alter nationaler Feindschaft abzuwenden und mitzuhelfen, dass die Verletzungen geheilt werden, die anderen aus solcher Feindschaft zugefügt worden sind. Damit diese Heilung alter Verletzungen gelingt, muss der Gesinnungswandel durch Taten deutlich gemacht werden. Das können kleine persönliche Gesten sein, symbolische Handlungen einer größeren Gemeinschaft, auch Einzelregelungen auf staatlicher Ebene. Ihr finanzieller Wert ist nicht entscheidend. Wichtig ist: Die Taten müssen Zeichen sein und den Willen zur Wiedergutmachung erkennen lassen.“ (Erzbischof Giovanni Coppa 1993). Wiedergutmachung ist demnach alles, was dazu beiträgt, die Nachwirkungen früherer Ereignisse zu überwinden und neues Vertrauen aufzubauen. Für diese zeichenhaften Handlungen hat sich das Wort „Geste“ eingebürgert. Wie Gesten aussehen können, ist dem Einfallsreichtum und der Herzensbildung derjenigen überlassen, die sich dazu entschließen. Schon bewährt haben sich z. B. folgende Formen:

- Worte des Bedauerns und der Verurteilung, Vergebungsbitten,
- Gedenkgottesdienste an Orten von Massakern, Gottesdienste in der Sprache einst verfolgter Minderheiten,

- Errichtung von Denkmälern zur Erinnerung an Untaten, die von Angehörigen des eigenen Volkes begangen worden sind,
- gemeinsame wissenschaftliche Bemühungen um eine Neubewertung der Vergangenheit, Überwindung ideologischer Geschichtsdeutung in Forschung und Schulunterricht,
- Einladungen früherer Ortsbewohner zu Begegnungen und Feiern,
- Einladung früherer Eigentümer durch die heutigen Hausbewohner,
- Einladung ehemaliger Zwangsarbeiter zu Besuchsreisen,
- Zusammenarbeit jetziger und früherer Ortsbewohner bei der Instandsetzung von Kirchen und anderen Baudenkmalern,
- Erhalt oder Wiederherstellung von Denkmälern und Friedhöfen, insbesondere Pflege der Gräber von Opfern,
- Erhalt des gemeinsamen örtlichen Kulturerbes durch Wiederbelebung örtlicher Überlieferungen in Musik, Tanz, Tracht, Sagen, Märkten und Festen, durch Museen und durch Zusammenarbeit mit Sammlungen der ehemaligen Bewohner,
- Ehrung von Angehörigen des anderen Volkes durch Orden, Ehrenbürgerschaften, Gedenktafeln,
- ausdrückliche Einbeziehung früherer Bewohner in grenzüberschreitende Partnerschaften;
- symbolische materielle Leistungen an besonders schwer Betroffene,
- Finanzierung von Kuraufenthalten kranker Opfer,
- Erlernen der Sprache des anderen Volkes.

Besonders wertvoll ist eine Geste, wenn sich ihr Urheber aus freien Stücken dazu entschließt. Sie bleibt aber auch dann freiwillig, wenn sie von Angehörigen des anderen Volkes angeregt worden ist. Dass Gesten auf hoher staatlicher Ebene auch durch politische Rücksichten ausgelöst sein können, entspricht den Bedingungen, unter denen sich Außenpolitik vollzieht. Auch solche politischen Gesten müssen keineswegs hohle Gesten sein.

Wiedergutmachung durch Gesten verspricht aber nur Erfolg, solange der zeitliche Abstand zu den konfliktträchtigen Ereignissen nicht zu groß ist. Das, was vorgefallen ist, muss noch im Bewusstsein der Menschen lebendig sein. Sobald aber in der Gesellschaft das Bedürfnis nach Wiedergutmachung schwindet, weil andere, spätere Ereignisse das Interesse der Menschen fesseln, geht der Boden für Wiedergutmachungsgesten verloren. Sie werden dann als solche nicht mehr wahrgenommen.

Wie Zukunft gemeinsam gestaltet werden kann

Im Gegensatz zur Zeitgebundenheit von Wiedergutmachungsgesten bleiben ***Unternehmungen zu Aufbau und Pflege einer dauerhaft guten Nachbarschaft*** immer notwendig. Es lohnt aber nicht die Mühe, über die genaue Abgrenzung dieser Unternehmungen von den Wiedergutmachungsgesten nachzudenken. Denn viele Schritte wirken gleichzeitig in beide Richtungen. So ist z. B. Vergebung nur dann echt, wenn sie die Zusage einschließt, von jetzt an mit dem bisherigen Gegner wieder Gemeinschaft zu pflegen. Umgekehrt schafft jeder Entschluss zur Zusammenarbeit Gemeinschaft und drückt so stillschweigend auch eine Abkehr von der Vergangenheit aus. Gleichwohl gibt es typische Beispiele für Unternehmungen, die deutlicher als andere auf die Zukunft hin ausgerichtet sind, z. B.:

- Grenzüberschreitende Partnerschaften zwischen Gemeinden, Schulen, Diözesen und Pfarreien,
- Schüler-, Lehrer-, Studenten- und Dozentenaustausch,
- wissenschaftliche Zusammenarbeit von Hochschulen,
- Zusammenarbeit innerhalb grenzüberschreitender Regionen,
- Kulturaustausch,
- Übersetzung wichtiger Literatur, Herausgabe zweisprachiger Liederbücher,
- grenzüberschreitende Umweltprojekte,
- Entwicklung gemeinsamer Standpunkte zu Fragen der Außen-, Europa-, Innen-, Verteidigungs- und Sozialpolitik.

Auf diesen und anderen Aufgabenfeldern geht es aber nicht nur darum, sich zu begegnen, das Bild über die anderen immer wieder zurechtzurücken und aus deren Erfahrungen für sich und für das eigene Umfeld zu lernen. Über diesen persönlichen Bereich hinaus müssen als zweiter Schritt im Rahmen der Zusammenarbeit auch Ideen entwickelt und Maßnahmen ergriffen und durchgehalten werden, um die Nachbarvölker insgesamt für einander zu öffnen und die gesellschaftlichen Verhältnisse auf beiden Seiten einander anzunähern. Und schließlich muss als dritte Stufe der Zusammenarbeit der gemeinsame Einsatz zur Lösung von Problemen kommen, die sich außerhalb des Staatsgebietes der beiden Nachbarvölker stellen. Dazu gehört die gemeinsame Mitarbeit beim Auf- und Ausbau der Europäischen Union oder die Unterstützung einer Friedensmission in einem Krisengebiet. In diesem Sinn muss sich die zunächst rein zweiseitig aufgefasste Völkerverständigung und Völkerversöhnung weiter öffnen und auch Dritten zugutekommen.

Zu Verständigung und Versöhnung gehört auch das Bemühen um eine **Läuterung des Nationalbewusstseins**. Zum Nationalismus ausgeartet, hat es die Katastrophen der Vergangenheit ausgelöst und könnte auch in der Zukunft den Frieden bedrohen, wenn es nicht in eine christliche Ordnung der Werte eingebunden wird. Viele Menschen lassen sich in nationaler Hinsicht ohne kritische Auseinandersetzung einfach von ihrem Gefühl leiten. Und dieses Gefühl gaukelt ihnen vor, die eigene Nationalität sei wertvoller als alle anderen. Deshalb sei es richtig, auf sie stolz zu sein, und gerechtfertigt, auf Menschen anderer Nationalität herabzusehen. Im Laufe der Geschichte ist das manchmal sogar zu einem Sendungsbewusstsein ausgeartet. Menschen anderer Nationalität wurden ausgemerzt, damit die Menschheit als Ganze zu einer höheren Entwicklungsstufe aufsteigen könne. Aber Gefühle müssen stets an sachlichen Maßstäben überprüft werden. Deshalb ist es Aufgabe der Moraltheologie, ein Leitbild für den Umgang mit der eigenen Nationalität zu entwickeln. Ein solches Leitbild darf sich nicht in allgemeinen Aussagen über die gleiche Würde aller Menschen erschöpfen. Es werden viel mehr Einzelheiten geklärt werden müssen. Welche Bedeutung hat die Nationalität für die Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit? Wie wichtig ist es, sie zu bewahren? Welche anderen gemeinschaftsbildenden Kräfte wirken neben der Nationalität und können vielleicht deren beherrschende Rolle abschwächen? Kann oder muss sogar z. B. die Regionalität ernster genommen werden - das Gefühl, einer bestimmten geographischen oder historischen Landschaft anzugehören und gemeinsam mit deren anderen Bewohnern, gleich welcher Muttersprache, für diesen überschaubaren Teil der Welt und seine Bewohner verantwortlich zu sein? Wie kann aus der Zugehörigkeit zu Europa ein übernationales Gemeinschaftsbewusstsein entstehen, in dem sich die gemeinsame Geschichte, eine gemeinsame Werteüberzeugung, auch eine in vielen Einzelheiten gemeinsame Lebensart widerspiegeln? Je stärker solche anderen Gemeinsamkeiten das Lebensgefühl bestimmen, umso eher wird es gelingen, die Nationalität als kulturellen Wert anzuerkennen, ihr aber die Sprengkraft zu nehmen, die in der Vergangenheit so zerstörerische Folgen auslöste.

Alles in allem aber muss man immer auch mit den Grenzen rechnen, die sich aus der Unvollkommenheit dieser Welt ergeben. Nicht alles Unrecht wird wiedergutmacht. Und künftig wird auch nicht alles gut gemacht werden. Völkerverständigung und Völkerversöhnung sind schon dann gelungen, wenn sich alle Beteiligten bemühen, nach Möglichkeit wiedergutzumachen und es künftig möglichst gut zu machen.

Zur Diskussion vorgelegt im Jahr 2007